

L 11 KR 5065/07 PKH-B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

11

1. Instanz

SG Mannheim (BWB)

Aktenzeichen

S 8 KR 987/07

Datum

09.07.2007

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 11 KR 5065/07 PKH-B

Datum

10.06.2008

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Mannheim vom 9. Juli 2007 wird aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurückgewiesen.

Gründe:

Gegen die Erfolgsaussicht der Klage S 8 KR 987/07 dürfte auch zur Überzeugung des Senats die fehlende Kausalität zwischen der ablehnenden Entscheidung der Beklagten vom 30. November 2006 und dem Kostenaufwand des Klägers (Behandlung am 20. November 2006) sprechen. Ein auf die Verweigerung der Sachleistung gestützter Erstattungsanspruch nach [§ 13 SGB V](#) scheidet aber nach der ständigen Rechtsprechung aus, wenn sich der Versicherte wie vorliegend die Leistung besorgt hat, ohne die Krankenkasse einzuschalten und ihre Entscheidung abzuwarten (so zuletzt BSG, Urteil vom 28.02.2008, [B 1 KR 15/07 R](#), [SGb 2008, 228](#)).

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2008-06-10